



## Protokoll

**Anlass:**

Neubau des Abschnitts Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr der 110/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Wengerohr (Bauleitnummer [Bl.] 4225)

**Thema:**

Besprechung über den Inhalt und den Umfang der Umweltstudie gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin)

**Ort:**

Tagungszentrum der Rhein-Mosel-Halle Koblenz (Raum Nr. 3), Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz

**Datum und Uhrzeit:**

22.07.2015, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 11:50 Uhr

**Teilnehmer:**

- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:  
Herr Thomas Gottschling (Verhandlungsleiter)  
Herr Christian Liermann (Protokollführer)  
Frau Larissa Martin (Rechtsreferendarin)
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als obere Naturschutzbehörde:  
Herr Stefan Hetger  
Herr Dr. Axel Schmidt
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz:  
Herr Andreas Nilles
- Für die Amprion GmbH, Dortmund, als Antragstellerin:  
Frau Mona Fachinger  
Herr Marcus Hager  
Herr Claas Hammes  
Herr Ulrich Mußmann  
Herr Jörg Weber
- Vertreter des von der Antragstellerin beauftragten Büros für Landschaftsplanung GmbH, Aachen:  
Herr Peter Aubry  
Herr Immanuel Grothen  
Herr Norbert Rath
- Vertreter der von der Antragstellerin beauftragten Rechtsanwaltssozietät Gleiss Lutz, Düsseldorf:  
Frau Eva Koch  
Herr Burghard Hildebrandt



- Vertreterin des von der Antragstellerin beauftragten Beratungsunternehmens, Hirschfeld-Büro für strategische Beratungen GmbH:  
Frau Dr. Monika Friedrich
- 16 Vertreter der beteiligten Träger öffentlicher Belange (wie im Teilnehmerverzeichnis nachgewiesen)

**Tagesordnung:**

1. Einleitung
2. Veranlassung und Verfahrensstand
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin
4. Betrachtung einzelner Schutzgüter:
  - Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
  - Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
  - Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild
  - Schutzgut Boden
  - Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser
  - Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

**TOP 1: Einleitung**

Herr Gottschling begrüßt die Teilnehmer und stellt die Tagesordnung vor. Auf Nachfrage werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgetragen.

**TOP 2: Veranlassung und Verfahrensstand**

Herr Gottschling trägt vor, die Firma Amprion GmbH plane zusammen mit der DB Energie GmbH den Neubau der 110/380-kV-Gemeinschaftsleitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) mit einer Gesamtlänge von 105 km. Der im Rahmen des Scopingtermins zu betrachtende Teilabschnitt zwischen dem Punkt Pillig und der Umspannanlage Wengerrohr habe eine Länge von ca. 47 km und verlaufe weitgehend im Trassenbereich der bisher bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz sowie teilweise in den Trassenräumen der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerrohr – Dunlop (Bl. 0881), welche im Gegenzug abschnittsweise demontiert werden sollten. Für den Vorhabenabschnitt sei der Neubau von 124 Masten und der Rückbau von 159 Masten vorgesehen. Neben dem



weitgehend trassengleichen Ersatzneubau habe die Firma Amprion GmbH mehrere kleinräumige Verschwenkungen in Siedlungsnähe als alternative Trassenführungen entwickelt, die ebenfalls Gegenstand der Betrachtung seien. Im Einzelnen handele es sich um die kleinräumigen Trassenvarianten in den Bereichen Brohl, Forst, Faid, Dohr, Beuren, Neuerburg und Dorf sowie um eine siedlungsferne Neutrassierung im Bereich Bausendorf.

Für das Vorhaben bestehe gemäß Ziffer 19.1.1 des Anhangs zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)<sup>1</sup> sowie gemäß § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)<sup>2</sup> bedürfe die Gemeinschaftsleitung der Zulassung im Wege der Planfeststellung. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Eisenbahn-Bundesamt sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sei unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Sinn und Zweck des Scopingtermins sei es, Untersuchungsumfang und Methoden für die Erstellung der Umweltstudie zu erörtern (§§ 5 und 6 UVPG). Außerdem könnten sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen geklärt werden. Bei Bedarf könnten auch allgemeine Fragen zum Planfeststellungsverfahren beantwortet werden. Grundlage der Besprechung sei die „Tischvorlage zum Scopingtermin“<sup>3</sup>, die den Teilnehmern mit der Einladung zum Termin übersandt worden sei.

Für das Leitungsbauvorhaben sei von der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bereits eine raumordnerische Prüfung durchgeführt worden, die mit raumordnerischer Entscheidung vom 08.04.2015 abgeschlossen worden sei. Die obere Landesplanungsbehörde habe darin für den in

<sup>1</sup> Anmerkung des Verfassers: Rechtsgrundlage der Planfeststellungspflicht für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

<sup>2</sup> Anmerkung des Verfassers: Rechtsgrundlage der Planfeststellungspflicht für die 110-kV-Bahnstromleitung

<sup>3</sup> Anmerkung des Verfassers: siehe „Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie“ vom Juni 2015: „Neubau der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung DB/Amprion Punkt Metternich – Niederstedem Bl. 4225 im Abschnitt: Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerohr“, erstellt vom Büro für Landschaftsplanung GmbH, Bachstraße 22, 52066 Aachen



Rede stehenden Abschnitt der Freileitung entschieden, dass die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung in der Raumordnungsstrasse (siehe Anlage 1 zum raumordnerischen Entscheid) raumverträglich sei, sofern einzelne Vorgaben zum Arten- und Biotopschutz, zur Rohstoffsicherung und zur Sicherung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft berücksichtigt würden.

### **TOP 3: Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin**

Für die Amprion GmbH geben Herr Mußmann und Herr Aubry einen Überblick zum Gesamtvorhaben und zum hier in Rede stehenden 2. Planfeststellungsabschnitt zwischen dem Pkt. Pillig und der Umspannanlage Wengerohr, wie sie in der Tischvorlage zum Scopingtermin dargestellt sind.

Herr Aubry gibt einen Überblick zum Untersuchungsrahmen, wie er in der Tischvorlage zum Scopingtermin auf den Seiten 21 ff. dargestellt ist.

### **TOP 4: Betrachtung einzelner Schutzgüter**

#### **4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Herr Weiler (Verbandsgemeinde Kaisersesch) gibt zu Protokoll, die Ortsgemeinde Forst fordere für den Leitungsabschnitt im Bereich der Ortslage hinsichtlich der Belastung durch elektrische und magnetische Felder folgende Nachweise:

- Feldstärkewerte der bestehenden Leitung
- Feldberechnung für die geplante Leitung

Die Darstellung der Feldstärkewerte in den Nachweisen solle bis in 500 m Entfernung zur Leitungsachse erfolgen, wobei die Feldstärke in 10-m-Schritten angegeben werden solle. Die Nachweise seien von einer unabhängigen staatlichen Stelle zu führen. Nach Inbetriebnahme der Leitung sollten für 10 Jahre die Feldstärkewerte durch Messungen nachgewiesen werden. Die Messungen sollten jährlich (jeweils zum 31.07. eines Jahres) erfolgen.

Herr Gottschling erklärt, diese Forderungen gingen weit über die gesetzlichen Pflichten aus der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinaus. Die Amprion GmbH müsse für die maßgeblichen Immissionsorte Nachweise zu den elektrischen und magnetischen Feldstärkewerten vorlegen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sei



außerdem in der Umweltstudie darzustellen. Weitergehende Berechnungen oder Messungen seien freiwillige Leistungen der Amprion GmbH.

Herr Mußmann sagt, aus Sicht der Amprion GmbH seien Feldstärkemessungen nur im Nahbereich der Leitung sinnvoll. Auf eine solche Messung könne man sich gerne verständigen. Jährliche Messungen seien weder sinnvoll noch leistbar.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch werden von den Teilnehmern keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den vorgeschlagenen Inhalten der Umweltstudie vorgetragen.

#### **4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord trägt Herr Hetger vor, es habe bereits ein Abstimmungstermin mit dem Artenschutzreferenten der oberen Naturschutzbehörde stattgefunden. Die getroffenen Absprachen seien in der Tischvorlage berücksichtigt worden.

Herr Hörsch von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sagt, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen solle vermieden werden. Die Stiftung Kulturlandschaft solle bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Auf Ersatzaufforstungen solle verzichtet werden, da der Waldanteil in den betroffenen Landkreisen bei über 30 % liege.

#### **4.3 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild**

Herr Augustin (Kreisverwaltung Cochem-Zell) fragt, ob den Kreisen bereits eine Sichtbarkeitsanalyse zur geplanten Leitung zur Verfügung gestellt worden sei.

Herr Aubry antwortet, schutzwürdige Objekte seien von den Kreisen im Vorfeld der Analyse benannt worden. Die Sichtbarkeitsanalyse sei Gegenstand der raumordnerischen Unterlagen gewesen.

Herr Augustin fragt, ob für Eingriffe ins Landschaftsbild vorwiegend Ersatzzahlungen oder Ausgleichsmaßnahmen, z.B. Pflanzungen, vorgesehen seien.

Herr Aubry sagt, für den Eingriff ins Landschaftsbild sollten Ersatzzahlungen erfolgen. Hinsichtlich der übrigen Eingriffe würden Abfragen bei den Landkreisen



erfolgen, um zum Beispiel Ökokonten in die Planung der Ausgleichsmaßnahmen einbeziehen zu können.

#### 4.4 Schutzgut Boden

Herr Klar von der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach fragt, ob die Variante Erdverkabelung bei der Planung noch eine Rolle spiele.

Herr Mußmann verweist darauf, dass für die 380-kV-Ebene das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Erdkabel nur auf 4 Pilotstrecken vorsehe. Erdkabel auf 380-kV-Ebene entsprächen noch nicht dem Stand der Technik. Es schließt sich eine Diskussion zu den Vor- und Nachteilen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen von Erdkabeln an.<sup>4</sup>

Herr Gottschling erklärt, dass die Variante Erdkabel im Rahmen der Variantenprüfung in den Planunterlagen darzustellen sei.

Zum Schutzgut Boden werden von den Teilnehmern keine Anregungen zu Inhalt, Umfang und Methoden der Umweltstudie vorgetragen.

#### 4.5 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Auf Nachfrage von Herrn Augustin (Kreisverwaltung Cochem-Zell), ob die Fundamente der zu demontierenden Masten komplett entfernt würden, erläutert Herr Mußmann, Schwellenfundamente würden komplett entfernt. Betonfundamente würden hingegen nur bis in eine Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt. Eine weitergehende Entfernung erfolge, sofern eine konkret geplante Nutzung einen weitergehenden Rückbau erfordere.

Herr Augustin fragt, ob die Fundamentreste bei der Betrachtung der Eingriffe und der Planung der Ausgleichsmaßnahmen als Versiegelungen berücksichtigt würden.

Dies wird von Herrn Aubry verneint, da es sich nicht um Oberflächenversiegelungen handele. Die Fundamentreste behinderten nicht die Grundwasserneubildung, da das

---

<sup>4</sup> Anmerkung des Verfassers: Die Zulassung von Erdkabeln im Wege der Planfeststellung ist grundsätzlich nur für 110-kV-Erdkabel auf Antrag des Vorhabenträgers möglich (§ 43 Satz 7 EnWG). Auf der 380-kV-Ebene sieht § 2 Abs. 3 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) lediglich für die in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte die Möglichkeit der Zulassung im Wege der Planfeststellung vor. Die hier in Rede stehende Leitung gehört nicht zu diesen Pilotprojekten.



Wasser an der Oberfläche versickern könne und in 1,20 m Tiefe um den Fundamentrest herumlaufe.

#### **4.6 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter werden von den Teilnehmern keine Anregungen zu Inhalt, Umfang und Methoden der Umweltstudie vorgetragen.

#### **4.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden von den Teilnehmern keine Anregungen vorgetragen.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, wird die Sitzung geschlossen.

Koblenz, den 22.07.2015

---

Christian Liermann  
(Protokollführer)

---

Thomas Gottschling  
(Verhandlungsleiter)